

BT  
21.7.2021

# Bauern sehen ihr Eigentum durch den Wolf gefährdet

Ein Gutachten kommt zum Schluss, dass der Wolf **die Unversehrtheit und das Eigentum der Bergbauern bedrohe.**  
Und dass der Wolf in einer Notstandslage erschossen werden dürfe.

► URSINA STRAUB

# U

Um abzuklären, ob der rechtliche Rahmen bei Wolfsangriffen ausgeschöpft wird, hat der Bauernverein Surselva ein Gutachten in Auftrag gegeben. Insbesondere wollte der Bauernverein abklären, «ob es der Wille des Gesetzgebers sein kann, die Zukunft unserer Betriebe gegenüber einem Artenschutz ohne Limit aufzuwägen», wie es der Verein in einer Medienmitteilung formuliert. Zudem wollte er Klarheit darüber, welche rechtlichen Möglichkeiten es zum Schutz des Eigentums gegen Übergriffe von Wölfen gibt.

## Staat soll Bauern schützen

Das 32-seitige Gutachten haben die Rechtsanwältin Isabelle Häner und der Rechtsanwalt Livio Bundi von der Kanzlei Bratschi AG erstellt, welche unter anderem eine Niederlassung in Zürich hat. Die beiden Juristen kommen zum Schluss, dass die geltende Jagdgesetzgebung den Bergbäuerinnen und Bergbauern zu wenig Schutz biete. Und zwar in Bezug auf ihren Lebensraum, den Wirtschafts- und Arbeitsraum.

Das Instrumentarium der Jagdgesetzgebung zur Regulierung des Wolfes verkenne insbesondere, dass ein ernster Schaden nicht entstehe, wenn eine bestimmte, «mehr oder wenig willkürlich gesetzte Schadensschwelle bei Rissereignissen» erreicht sei, «sondern vielmehr in den damit verbundenen zahlreichen weiteren Nachteilen». Also beispielsweise, weil die Weidehaltung erschwert sei oder das Aggressionspotenzial von Rinderherden grösser sei, wie Häner und Bundi ausführen.

Aus den Grundrechten ergibt sich aber gemäss der Gutachterin und dem Gutachter eine staatliche Schutzpflicht gegenüber einer Gefahr, einerlei, ob diese Gefahr vom Staat, von Privaten oder von Umwelt- und Naturkatastrophen ausgeht. Häner und Bundi halten fest: «Die steigende Wolfspräsenz bedroht sowohl das Eigentum der Bergbauern (Nutztiere) als auch die körperliche und geistige Unversehrtheit der in der Nähe von Wolfsstreichgebieten ansässigen Bevölkerung.» Der Staat sei aber verpflichtet, der Eigentumsgarantie Rechnung zu tragen, gemäss Artikel 26 der Bundesverfassung, welche das Eigentum gewährleistet. Das Gutachten präzisiert: «Dies bedeutet, dass er bei einer unmittelbaren und ernsthaften Bedrohung des Eigentums verpflichtet ist, einzugreifen.»

Der Schutzanspruch des Einzelnen richte sich vor allem auch

an den Gesetzgeber, «der aufgefodert ist, eine Jagdgesetzgebung auszuarbeiten, welche die Gefährdung beziehungsweise Zerstörung des Eigentums durch die Wolfspräsenz verhindert beziehungsweise das Eigentum der Bergbauern schützt». Der Staat sei, so führt das Gutachten aus, bei einer unmittelbaren und ernsthaften Bedrohung von Grundrechten – wie Leben und Eigentum – verpflichtet, geeignete Massnahmen gegen den Wolf zu treffen.

## «Eigentliche Enteignung»

Im Schlussfazit führen die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt auch auf, welche verfahrensrechtliche Möglichkeit besteht. So könne gerichtlich geprüft werden, ob der Kanton korrekt handle, falls er kein Abschussgesuch für die Regulierung von Wölfen beim Bund einreiche, wenn Eigentum durch Wölfe beeinträchtigt sei oder Wildscha-

den entstehe. Das Gutachten erläutert auch, welche Argumente dabei ins Feld geführt werden können: «Es ist diesfalls zu argumentieren, dass die Nichtregulierung des Wolfsbestands in unverhältnismässiger Weise in die Eigentumsgarantie beziehungsweise allenfalls auf das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit eingreift beziehungsweise zu einer eigentlichen Enteignung führt.»

Schliesslich halten die Gutachter fest, wie eine einzelne Person handeln kann: «Dem Einzelnen verbleibt sodann jeweils die Möglichkeit, im Fall einer Notstandslage den Wolf, von welchem eine unmittelbare Gefahr von Rechtsgütern wie Leben oder Eigentum ausgeht, abzuschliessen.» Die Rechtsanwältinnen räumen indes ein: «Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips darf ein solcher Abschuss jedoch nur dann erfolgen, wenn die unmittelbare Gefahr nicht anders abzuwenden ist.»

## Jagdgesetz zu gewichtig

Silvan Caduff, Präsident des Bauernvereins Surselva, sagt auf Anfrage zum Gutachten: «Es legt klar dar, dass das bäuerliche Eigentum zu wenig geschützt ist vor Wolfsattacken.» Der Bund gewichte «ein banales Gesetz» – nämlich das eidgenössische Jagdgesetz – und die Berner Konvention zum Schutz des Wolfes höher als die Verfassung. «Unser Eigentum wird dadurch entwertet und wir werden faktisch enteignet.» Zudem habe der Bund mit Artikel 104 der Bundesverfassung dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft zu einer dezentralen Besiedlung beitrage. «Wenn unser Eigentum aber nicht mehr geschützt ist, so ist die landwirtschaftliche Besiedlung in den Tälern auch nicht mehr garantiert.» Wie der Bauernverein weiter verfährt, ist laut Caduff noch nicht beschlossen.



**Schafrisse bei Cama:** Der Staat müsse eingreifen, wenn das Eigentum der Bergbäuerinnen und Bergbauern – etwa die Nutztiere – ernsthaft bedroht seien, so die Schlussfolgerung von zwei Zürcher Gutachtern. (FOTO ARCHIV)